

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1912

53 (23.2.1912) 2. Blatt

Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

Die „Moral“ der Staatslotterien.

Der Abschluß eines Lotterievertrags zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits und die Beratungen darüber in den süddeutschen Landtagen haben der Öffentlichkeit Veranlassung gegeben, die oft erörterte Frage, ob der Betrieb von Staatslotterien unter ethischen Gesichtspunkten gebilligt werden könne, von neuem zu diskutieren. Diejenigen beiden Landtage, welchen der Lotterievertrag bisher vorgelegen hat, der württembergische und der badische, haben den Vertrag zwar mit großer Mehrheit angenommen; es hat unter der Minorität ihrer Mitglieder aber an lebhaften, ja selbst leidenschaftlichen Angriffen gegen die Einführung einer Staatslotterie nicht gefehlt. Wohl am schärfsten hat sich, unwiderprochenen Zeitungsmitteilungen zufolge, ein hervorragendes Mitglied der Ersten Kammer des badischen Landtags ausgesprochen, welches nicht davor zurückgeschreckt ist, den Betrieb einer Lotterie durch den Staat mit staatlicher Inbetriebnahme öffentlicher Häuser in Parallele zu stellen und zum Schlusse seiner Ausführungen gesagt hat, er lehne die Vorlage ab, da sie ihm zuwider sei. Es wird, so wird dem „Berliner Lokal-Anzeiger“ geschrieben, kaum zu bestreiten sein, daß eine solche Art der Diskussion den Eindruck hervorrufen muß, daß der Diskutierende sich mehr von gefühlsmäßigen Impulsen, als von ruhigen, verstandesgemäßen Überlegungen leiten lasse. Immerhin gibt eine so lebhaftes Opposition im Munde eines hochgestellten Landtagsmitgliedes zu denken, und es lohnt sich daher wohl der Mühe, die Frage nach der sogenannten moralischen Berechtigung von Staatslotterien einer etwas genaueren Überlegung zu unterziehen.

Zunächst ist unbestreitbar, daß dem Betriebe einer Staatslotterie ein Glücksspiel zugrunde liegt, d. h. eine Kombination von Handlungen, bei der der Zufall über Gewinn oder Verlust der Teilnehmer entscheidet. Kann man aber wirklich ein jedes Glücksspiel als solches als moralisch verwerflich bezeichnen? Auf diese Frage hat ein Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags die u. E. außerordentlich zutreffende Antwort erteilt, daß das Glücksspiel als solches sittlich neutral sei und es von weiteren besonderen Umständen abhängt, ob es als zulässig oder als moralisch verwerflich zu betrachten sei. Und in der Tat! Wer möchte es im Ernst als unmoralisch bezeichnen, wenn ein junger Student die wichtige Frage, ob er oder sein Partner die von beiden konsumierten Tassen Kaffee bezahlen solle, von der Entscheidung des blinden Zufalls abhängig macht! Nur ein weltfremder Asket wird an derart harmlosen Vorgängen Anstoß nehmen. Die Vorstellung von der vermeintlichen Immoralität jedes Glückspiels beruht offenbar auf einer unklaren Vermengung mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das ist ja unbestreitbar: Das Glücksspiel ist wirtschaftlich unproduktiv; es schafft nicht Werte durch Arbeit, sondern läßt den Zufall über die Verteilung vorhandener Werte entscheiden. Etwas Bedenkliches aber liegt nicht in ihm selbst, sondern in der besonderen Art seiner Verflechtung mit der wirtschaftlichen Lage des Spielers. Verwerflich handelt, wer den Verlust seines Vermögens oder eines für ihn erheblichen Teiles davon der Spielleidenschaft zuliebe riskiert, der, welcher seine Existenz, statt auf Arbeit, auf den Erwerb durch Spiel basiert, und besonders, wer von einer blinden und gefährlichen Spielleidenschaft anderer seinen Vorteil sucht. Hier liegen die Gefahren und Schäden der öffentlichen Spielbanken und der geheimen Spielhöllen jeder Art. Von allen solchen Dingen kann aber bei unseren deutschen Staatslotterien natürlich nicht im entferntesten die Rede sein! Es ist oft mit Recht gesagt worden, daß sich wohl noch nie jemand durch den Ankauf eines Akteloses der preussischen Lotterie, dessen Preis sich auf 5 Mark beläuft, ruinieren hat. Andererseits ist es wohl auch noch nie jemanden in den Sinn gekommen, die Hände in den Schöße zu legen und seine Existenz auf mögliche Gewinne einer Staatslotterie zu begründen. Ein Glücksspiel solcher Art ist uns noch nicht begegnet! Welcher Art sind denn die Vorgänge, um die es sich hier in Wirklichkeit handelt? Ein ganzes Los der preussischen Klassenlotterie, durch alle 5 Klassen gespielt, kostet 200 Mark. Ganze Lose werden aber erfahrungsgemäß nur von sehr wohlhabenden Leuten gekauft, für deren Gesamtheit eine solche Ausgabe wenig bedeutet. Alle sogenannten kleineren Leute kaufen notorisch ausschließlich 1/5 Lose, deren Einjahrespreis für sämtliche Klassen der Lotterie sich auf 25 Mark beläuft. Selbst die 1/5 Lose werden aber von weniger bemittelten Spielern nicht allein gespielt, sondern es beteiligen sich fast immer mehrere Mitspieler an einem solchen Losabschnitt, so daß die Ausgabe für den einzelnen, selbst wenn es sich um wenig bemittelte Spieler handelt, sich in den Grenzen der Ausgaben selbst eines bescheidenen Etats hält. Hierbei ist nun aber namentlich noch folgendes zu erwägen:

Seit Bestehen der preussischen Klassenlotterie hat bei ihr der in energischer Weise durch zahlreiche einschneidende Vorschriften verwirklichte Grundsatz geherrscht, daß jedes Anpreisen von Staatsloten, jede Art von Reklame für dieselben auf das strengste verboten ist. Es ist daher völlig

ausgeschlossen, daß durch den Betrieb der preussischen Staatslotterie eine Art Verleitung zum Lotteriespiel in der Weise stattfindet, daß unbemittelte Personen, welche an sich keine Neigung zum Lotteriespiel haben, dazu verführt würden. Alle Einrichtungen sind vielmehr so beschaffen, daß zu diesem an sich äußerst harmlosen Spiel nur derjenige schreitet, welcher von sich aus, aus eigener Initiative, den Wunsch dazu empfindet.

Kann sonach die Herbeiführung einer Schädigung der Bevölkerung durch Bestehen einer Staatslotterie wie der preussischen in keiner Weise zugegeben werden, so sind andererseits die mit einer solchen Einrichtung verbundenen Vorteile unübersehbar. Es ist keine leere Beschwönigung, vielmehr durchaus zutreffend, daß der in jeder Bevölkerung mehr oder minder vorhandene Spieltrieb, der geheimerisch seine Befriedigung fordert, durch die Staatslotterie gezügelt und in unschädliche Bahnen gelenkt wird. Darüber hinaus bedeutet das Bestehen einer großen Staatslotterie, welche mit kleinen Einsätzen, ohne Reklame und mit Verheißung möglichst großer Gewinne betrieben wird, eine Verknüpfung kleiner gedrückter Existenzen mit der Hoffnung. Es klingt gut, wenn von aszetischen Gegnern der Staatslotterien der Kampf gegen jeden Gewinn gepredigt wird, der nicht auf Arbeit und Sparen beruhe. Wer es aber versteht und nicht zu vornehm dazu ist, sich in das Seelenleben wirtschaftlich schwacher, gedrückter Existenzen hineinzuversetzen, und wer sich klar macht, daß für eine unendlich große Anzahl solcher Existenzen selbst mit dem größten Fleiß und mit der größten Sparsamkeit eine wesentliche Verbesserung ihrer engen Lage unmöglich ist, der wird ihnen die Verknüpfung ihrer Phantasie mit der Hoffnung, einem Gefühl, das niemand entbehren möchte, nicht mißgönnen!

Als etwas besonders Bedenkliches wird schließlich von den Gegnern der Staatslotterien insbesondere der Umstand hervorgehoben, daß es sich hier gerade um ein vom Staate betriebenes Glücksspiel handle. Aber auch dieser Gedankengang muß bei näherer Betrachtung als abwegig und philiströs erscheinen. Zugegeben, daß selbst ein in bescheidenen Grenzen betriebenes Glücksspiel als eine Art Luxus erscheint, so ist doch die Frage berechtigt, warum der Staat, der seinen reicheren Bürgern mit jeder möglichen Bequemlichkeit ausgestattete Luxuszüge nach der Riviera zur Verfügung hält, der in seinen Manuskripten das kostbarste Porzellan herstellt, für seine Museen die erlesensten und teuersten Kunstwerke ankaufte, nicht auch das psychologische Luxusbedürfnis des Käufers eines Aktel-Staatsloses befriedigen sollte?

Der Betrieb einer Staatslotterie ist wiederholt mit Recht als eine Art Luxussteuer bezeichnet worden, und man könnte ihn von diesem Gesichtspunkte aus einen Vorwurf nur dann machen, wenn diese Steuer durch ihre Höhe drückend wäre. Wie steht es aber hiermit in Wirklichkeit? Der Gewinn, den der preussische Staat aus dem Lotteriebetriebe erzielt, beläuft sich, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, auf nicht ganz 30 Pf., die von der Lotterie an das Reich zu entrichtende Stempelabgabe auf nicht ganz 60 Pf., so daß Reich und Staat zusammen durch die Lotterie die Bevölkerung mit nicht mehr als etwa 90 Pf. auf den Kopf belasten. Man vergleiche diese Zahl mit der Tatsache, daß die Spareinlagen auf den Kopf der preussischen Bevölkerung sich im letzten Jahre auf beinahe 500 Mark belaufen haben, und man wird die angebliche wirtschaftliche Gefährlichkeit unserer Klassenlotterie richtig beurteilen!

Das Bild verjährt sich aber noch weiter zugunsten der Staatslotterie, wenn man erwägt, daß ihre finanziellen Ergebnisse rund 12 Millionen für den preussischen Staat, 24 Millionen für das Deutsche Reich, zusammen also 36 Millionen für Staat und Reich — gerade nicht in den Taschen eines Privatunternehmers verschwinden, sondern Staat und Reich, also mittelbar den Spielern selbst, wiederum zugute kommen! Mühte Preußen auf die Einnahme von rund 12 Millionen, die es aus dem Betriebe der Lotterie zieht, verzichten, so würde ihm voraussichtlich nichts anderes übrig bleiben, als die Einkommensteuer entsprechend zu erhöhen, und es darf füglich bezweifelt werden, ob die Gesamtheit der preussischen Steuerzahler, und insbesondere die schwächeren Schichten unter ihnen hiermit einverstanden wären und es nicht lieber sähe, wenn es bei der „Luxussteuer“ der Lotterie sein Bewenden behielte. Den aszetischen Gegnern unserer alten bewährten Klassenlotterie schreiben wir einen Ausspruch des berühmten französischen Finanzpolitikers Leroy-Beaulieu ins Stammbuch, der in bezug auf das ähnliche Problem der Prämien-Anleihe folgendes gesagt hat: „Prétendre proscrire des destinées humaines le part hasard c'est peut-être du stoïcisme, mais ce n'est pas de la philosophie: nous ajoutons que ce n'est même pas de l'humanité.“ (Wenn man sich einbildet, die menschlichen Geschicke, das Spiel des Zufalls vorzuschreiben, so mag das Stoizismus sein, aber es ist keine Philosophie. Wir fügen hinzu, daß es nicht einmal Menschlichkeit ist.)

Es ist erfreulich, daß auch die deutsche nationalökonomische Wissenschaft sich neuerdings vielfach auf den hier vertretenen Standpunkt stellt, der unter anderem auch in einem soeben erschienenen „Lotteriestudien“ betitelten wertvollen Werke des bekannten Lehrers der Staatswissenschaften, Prof. Otto Barshauer, mit Lebhaftigkeit vertreten wird.

Justinus Kerner.

Zu seinem 50. Todestag am 21. Februar 1912.

In der Zeit der elegischen Muse, in die Zeit der Romantiker führt uns der Gedenktag an Andreas Justinus Kerner zurück, der am 18. September 1786 in Ludwigsburg das Licht der Welt erblickte. Als Student der Medizin und Naturwissenschaften bezog Kerner im Jahre 1804 die Universität Tübingen und schloß dort innige Freundschaft mit Uhland und Schwab, eine Freundschaft, die den Grundstein legte zu Kerners dichterischer Betätigung.

Er gehört der sogenannten schwäbischen Schule an, wenn er auch selbst von einer Schule nichts wissen wollte: „Bei uns gibt es keine Schule, — mit dem eignen Schnabel jeder singt, was halt ihm aus dem Herzen klingt.“ Dieser Ausspruch kennzeichnet ihn als Romantiker der damaligen Zeit. Es war ja der Grundgedanke der Romantiker, sich aus der unbefriedigenden Gegenwart in eine schöne Vergangenheit hineinzuversetzen und zwar nicht in Befolgung von Regeln, sondern auf die Weise, die jedem von ihnen beliebte.

Die Reisen, die Kerner nach seiner Studienzeit in die Hauptstädte des ganzen Kontinents unternahm, waren neben der erwähnten Freundschaft von großem Einfluß auf seine geistige Richtung. Die Briefe aus dieser Zeit an seine Freunde bilden „die Reiseschatten von dem Schattenspieler Kuz“, wohl das bedeutendste dichterische Erzeugnis Kerners. Nach Beendigung der Reisen treffen wir Kerner als Badearzt in Wildbad, 1818 als Oberamtsarzt nach Weinsberg versetzt, gründete er hier sein weit über die Grenzen Württembergs hinaus bekanntes romantisches Heim, am Fuße der alten Burg Weibertreu gelegen, das viele und bedeutende Gäste beherbergte. Hier beschrieb er „die Bestürmung der württembergischen Stadt Weinsberg im Jahre 1525“ in wohlklingender, der damaligen Zeit angemessener Sprache.

Die Quelle der Lyrik Kerners ist das deutsche Volkslied, das Wesen seiner Lyrik ist sanfte Träumerei; große Leidenschaft liegt ihr fern. Von ihm stammt das schönste deutsche Abschiedslied „Wohlauf noch getrunken den funkelnden Wein“. Sein Gedicht „Dort drunten an der Mühle saß ich in süßer Ruh“ wird meistens für ein altes Volkslied gehalten. „Preisend mit viel schönen Reden“ ist als Vaterlandslied wohl keinem Deutschen unbekannt. Die Grabessehnsucht seiner Muse findet Ausdruck in dem von Schumann vertonten Gedichte „An das Trinkglas eines verstorbenen Freundes“ und in den beiden Liedern vom Tode.

Was uns Kerner heute besonders interessant werden läßt, sind seine Schriften über die Geisteswelt, die nach seiner Theorie mit der irdischen in Verbindung steht. Seine Erfahrungen auf dem Gebiet des tierischen Magnetismus mögen hier stark auf ihn eingewirkt haben. In der „Geschichte zweier Somnambulen“, der „Seherin von Prevorsta“, in „Magikon“ und der „Geschichte Befehener neuerer Zeit“ vertritt er seine Ansicht auf Entschiedenheit. Daß jedoch sein Glaube an das Vorhandensein von überirdischen Wesen nicht unerschütterlich war, zeigt sein Drama „Der Bärenhäuter im Salzbad“, das nur als Ironie auf den Geistesirrtum aufgefaßt werden kann.

Zast völlig erblindet gab Kerner im Jahre 1851 sein Amt auf. Mit „dem letzten Blütenstrauße“ (1852) wollte der Dichter von der Poesie Abschied nehmen, doch folgte noch eine Sammlung lyrischer Gedichte, „Winterblüten“, nach. Am 21. Februar 1862 starb Kerner in Weinsberg, mit ihm nicht seine Dichtkunst. Denn sein Sohn Theobald, der ebenfalls Arzt in Weinsberg wurde, folgte den Spuren des Vaters und brachte auch dessen Theorie über Magnetismus zur praktischen Anwendung. Außer einer Reihe lyrischer, auch politischer Gedichte stammen von ihm als Schriften über seinen Vater „Das Kernerhaus und seine Gäste“ und „Briefwechsel Justinus Kerners an seine Freunde“.

Aus erster Ehe Theobald Kerners mit der Gräfin Urküll von Kullenband stammt Medizinalrat Georg Kerner, der unsere Heimat zu seinem Aufenthaltsort gewählt hat. Schon 35 Jahre wirkt er in selbstloser und aufopfernder Weise in dem badischen Städtchen Wehr für das Wohl der Menschheit. Trotz des angestrengten Berufs obliegt auch er mit Eifer der Dichtkunst. Seine zahlreichen Gedichte bedürfen noch der Sammlung. Um die Erhaltung des Kernerhauses in Weinsberg hat er sich besondere Verdienste erworben. Wir dürfen es wohl sagen: Georg Kerner, der letzte seines Stammes, ist als Arzt und Dichter ein würdiger Nachkomme seines großen Ahnen.

Max Jäger.

Landtagswahlen in Baden!

Die Verhältniswahl als Wahlverfahren zum Badischen Landtag.

Von Ernst Frey, Kammerstenograph
Preis 1.—Mk.

Der Gedanke, daß das Verhältniswahlverfahren kommen wird und kommen muß, ist schon weit verbreitet. Denn das Wahlverfahren beeinträchtigt heute tatsächlich das Wahlrecht und hebt zum Teil seine Gleichheit auf. Dies ist die Folge der Bestimmung, daß jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreise gewählt wird und die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen muß, also eine Stimme mehr, als die Zahl der übrigen, ihm nicht zugefallenen Stimmen beträgt. Die Einführung der relativen Mehrheit für die Stichwahl hat in dieser Richtung eine Besserung nicht gebracht und nicht bringen können. — Der Verfasser der vorliegenden Broschüre, Kammerstenograph Frey, ist durch seine früheren Broschüren als guter Kenner der Verhältniswahl (Proportionalwahl) bereits bekannt. In seiner neuen Schrift erklärt er das Wesen und den Gang der Verhältniswahl als Landtagswahlverfahren und beweist auf Grund zahlreichen statistischen Materials die Nachteile dieses Verfahrens, das jede Landtagswahl zu einem Sprung ins Dunkle macht. Demgegenüber stellt er eine eingehende und übersichtliche Darstellung der Verhältniswahl für das Landtagswahlverfahren, gibt hierbei bis aufs einzelste gehende, ausführliche Vorschläge und erläutert mit zahlreichen Beispielen den Gang dieses Verfahrens. Er kommt zu dem Schluß, daß die Einführung der Verhältniswahl für das Landtagswahlverfahren sicherlich einen Fortschritt bedeutet; in unser parlamentarisches Leben wird mit der Verhältniswahl eine viel größere Stetigkeit einziehen, als sie bis jetzt bestanden hat und bestehen konnte, und ein Element beständiger Beunruhigung und Sorge wird aus unserem öffentlichen Leben ausgeschaltet.

Für jeden Staatsbürger ist diese aktuelle und politisch bedeutungsvolle Schrift von größtem Interesse.

G. Braunsche Holzbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe (Baden).

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

11.41.2.1 Freiburg. Der Landwirt Georg Jakob Schönberger in Oberschaffhausen, Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dreifuß in Emmendingen, klagt gegen den Steinbrecher Karl Schumacher, früher in Nimbura, jetzt an unbekanntem Orte abwesend, unter der Behauptung, daß Beklagter der Sparkasse Kenzingen aus Güterkauf vom Jahre 1907 noch rückständig 600 M. 71 Pf. schulde, die Kläger als Selbstschuldner-Bürge an die Sparkasse bezahlt, und ihm 7 M. 68 Pf. Kosten entstanden seien, mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 608 M. 57 Pf. nebst 5 Proz. Zins aus 550 M. vom 11. Januar 1911 an zu verurteilen und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf

Wittmoos den 17. April 1912, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, 21. Febr. 1912, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

11.34.2.1 Karlsruhe. Die minderjährigen August Ludwig und Martha Kallan aus Forzheim, vertreten durch den Vorstehenden des Armenrates in Forzheim, Dr. Schweidert als Generalvormund, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Binz, klagt gegen den Steinbauer August Kallan, früher in Karlsruhe, und dann in Riefen, zurzeit an unbekanntem Orte, auf Grund § 1601 B. G. ff. mit dem Antrage, der Beklagte sei schuldig, an die beiden Kläger zu Händen ihres Vormunds vom 5. September 1910 ab eine monatliche, in vierteljährlichen Ra-

ten vorauszahlbare Unterhaltsrente von je 25 M. zu bezahlen, und die Kosten zu tragen. Das Urteil sei hinsichtlich der verfallenen Beträge für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Kläger laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Samstag den 27. April 1912, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 15. Febr. 1912, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

11.35.2.1 Mannheim. Die Ehefrau des Jakob Koch, Anna geb. Winkler in Edingen, Prozeßbevollmächtigter: Die Rechtsanwältin Dr. Frank u. Dr. Hirschler in Mannheim, klagt gegen ihren Ehemann, früher in Heidelberg, jetzt unbekanntem Aufenthaltsorte, auf Grund des § 1568 B. G. B. mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen den Parteien am 24. November 1900 in Kirchheim bei Heidelberg geschlossenen Ehe, wegen Verschuldens des Beklagten.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die V. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf

Freitag den 26. April 1912, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Mannheim, 13. Febr. 1912, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

11.36.2.1 Mannheim. Der Lindermeister Daniel Brunner in Mannheim-Feudenheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Th. Frank in Mannheim, klagt gegen den Architekt Otto Spang, früher zu Mannheim-Feudenheim, jetzt an unbekanntem Orte, unter der Behauptung, er habe für den Beklagten in dessen

Neubauten, Lagerh.-Nr. 460b und 460f der Gemarkung Ladenburg, im Jahre 1911 Linderarbeiten ausgeführt, wofür ihm dieser rückständig 628 M. 28 Pf. schulde; das Großh. Amtsgericht Mannheim habe am 1. Dezember 1911 durch einstweilige Verfügung die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek im Grundbuche von Ladenburg Band 89 Heft 3 Abt. 3 Nr. 9 angeordnet. Der Klageantrag ist gerichtet auf — gegen Sicherungsleistung — vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Bewilligung einer Sicherungshypothek für die Forderung des Klägers im Betrage von 628 M. 28 Pf. nebst 4 Proz. Zins hieraus seit 1. Januar 1912, an den Grundstücken des Schuldners, Lgh.-Nr. 460b und Nr. 460f der Gemarkung Ladenburg, an Stelle der eingetragenen Vormerkung, unter Kostenfolge.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf

Dienstag den 16. April 1912, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, 19. Febr. 1912, Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

11.37.2.1 Mannheim. Die ledige Maria Beder in Worms, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meisler, klagt gegen den Schuhmann Philipp Sörr, dessen Aufenthalt unbekannt ist, früher in Mannheim-Käfertal wohnhaft, auf Grund der §§ 1715, 1717 B. G. B. mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 300 M. nebst 4 Proz. Zins vom Klageaufstellungsdatum an zu verurteilen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Mannheim, 17. Febr. 1912, Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts IV.

Konkursöffnung. 11.45. Meßkirch. Über das Vermögen des Schmiedemeisters Joseph Gaugel in Meisstetten wird heute am 13. Februar 1912, nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Ratsschreiber Stadler in Meisstetten wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. März 1912 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Befreiung eines eintretendenfalls über die in §§ 192, 194 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag den 18. März 1912, vormittags 10 Uhr, vor dem diesseitigen Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verahnen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. März 1912 Anzeige zu machen.

Meßkirch, 13. Febr. 1912, Großh. Amtsgericht, gez.: Dr. Otto Müller. Dies veröffentlicht **Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.**

Freiwillige Gerichtsbarkeit. 1.949.2.1. Raftatt. Der Landwirt Ludwig Gök in Steinmauern hat als Abwesenheitspfleger beantragt, den am 23. Mai 1837 in Steinmauern geborenen Anton Bartenschlager, der im Jahre 1860 von Steinmauern nach Amerika ausgewandert und seither verschollen ist, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefördert, sich spätestens in dem

Wittmoos, 30. Oktober 1912, vormittags 10 Uhr, vor dem hiesigen Gerichte (Zimmer Nr. 237) anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.

Raftatt, den 12. Febr. 1912, Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Verstorbene Bekanntmachungen. **Holz-Versteigerung** des Großh. Postamts bestanden am Dienstag den 5. März 1912, vormittags 10 Uhr beginnend, im Löwen in bestanden aus den Domänenwaldstücken III Kappel-Neutehof, V Bifflach, VII Tiefenwies und VIII Weitenhof, sowie IX Schneckenberg:

1100 fichtene, 27 eichene Stangen, 77 Rothbuchen, I bis IV, 99 Eichen I.—V., 11 Ahorn III.—V., 16 Hainbuchen, 26 Eichen, 10 Erlen, 15 Birken, 3 Kirchgäbne, 6 Mehlberbäume (V. und VI.), 176 Fichten, 69 Fohlen-, 5 Lärchen-Stämme und Abschnitte.

Kaufmineralien. Die Großh. Rheinbauinspektion Karlsruhe verdingt in öffentlichem Wettbewerbs die Lieferung von 75 000 kg Kaufmineralien und zwar von

15 000 kg frei Bahnstation Magau und von 60 000 kg frei Schiffbrücke bei Bittersdorf nach Maßgabe der Bestimmung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907.

Angebote auf die Lieferung sind schriftlich, verschlossen mit der Aufschrift „Kaufmineralien“ versehen, postfrei bis Freitag den 22. März 1912, vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der Gr. Rheinbauinspektion Karlsruhe, Stefanienstraße 71, einzureichen; zu dieser Zeit werden die Angebote geöffnet.

Die Lieferungsbedingungen können bei der Großh. Rheinbauinspektion Karlsruhe eingehend oder gegen Voreinsendung von 30 Pf. bezogen werden.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.

Badischer Binnen-Gütertarif. **Gütertarif und Tierkarif** **Badische Staatsbahnen—Bad. Nebenbahnen im Privatbetriebe.**

Mit Gültigkeit vom 1. März ds. Js. wird die Station Mörtestein für den Eisenbahnverkehr und für die Abfertigung einzelner Stücke Kleinvieh in die Tarife einbezogen. Näheres kann aus unserem Tarifangezeiger ersehen und bei den Abfertigungsstellen erfragt werden.

Niederländisch-Holländischer Güterverkehr. Am 1. März 1912 tritt zum Tarifbest 4 ein Nachtrag VI in Kraft, enthaltend die Aufnahme der Station Nuth der Niederländischen Staatsbahnen in den Ausnahmestarif 19 für Eisenkosten usw. Preis 10 Pf.

Karlsruhe, 20. Febr. 1912, Großh. Generaldirektion der Badischen Staatsbahnen.